

	Datum	Visum
aktueller Stand (letzte Überarbeitung)	01.10.2021	rut
Erstversion		
Dokumenten-Nr.		ABC_010
ersetzt alle früheren diesbezüglichen Regelungen		

## **Vergütungsempfehlung für Material im Rahmen der Pflege**

### **1. Ausgangslage**

Ab der Version vom 1. Oktober 2021 enthält die Mittel- und Gegenständeliste des Bundes (MiGeL) zwei unterschiedlich hohe Höchstvergütungsbeträge (HVBs), einen höheren für die Selbstanwendung und einen reduzierten für die Anwendung durch Pflegepersonal oder in Heimen. Der höhere Ansatz entspricht dem bisherigen HVB.

Die Regelung gilt grundsätzlich für den KV-Bereich. Grund für die neue Regelung waren Differenzen im KV-Bereich betreffend die Verrechnung von Material im Rahmen der Spitex-Leistungen. Im UV/MV/IV-Bereich stellte sich diese Frage nicht, weil im Tarifvertrag eine faire und klare Lösung gefunden werden konnte.

In den einleitenden Bemerkungen zur MiGeL (Version vom 1.10.2021) wird zu dieser Thematik folgendes ausgeführt:

#### **2.2 Vergütungsregelung MiGeL (Art. 20 ff. KLV)**

Bei Verwendung durch die Versicherten direkt oder allenfalls unter Bezug von nichtberuflich an der Untersuchung oder der Behandlung mitwirkenden Personen werden von der OKP die in der MiGeL aufgeführten Mittel und Gegenstände bis zu dem in der MiGeL aufgeführten Höchstvergütungsbetrag (HVB Selbstanwendung; Art. 24 Abs. 1 KLV) vergütet, sofern diese:

- a. der Produktbeschreibung einer MiGeL-Position entsprechen
- b. auf dem Schweizer Markt zugelassen sind
- c. den erforderlichen therapeutischen Zweck oder den Zweck der Überwachung der Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen erfüllen
- d. durch einen Arzt oder eine Ärztin oder im Rahmen von Artikel 4 Buchstabe c KLV durch einen Chiropraktor oder eine Chiropraktorin verordnet sind
- e. von einer nach Artikel 55 KVV zugelassenen Abgabestelle direkt an den Versicherten/die Versicherte abgegeben werden

Bei Verwendung der Mittel und Gegenstände während des Aufenthaltes der versicherten Person im Pflegeheim oder bei Rechnungstellung durch Pflegefachpersonen oder durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause werden von der OKP die in der MiGeL aufgeführten und ärztlich angeordneten Mittel und Gegenstände bis zu dem in der MiGeL aufgeführten reduzierten HVB (= HVB Pflege; Art. 24 Abs. 2 KLV) vergütet, sofern die oben unter den Buchstaben a bis c erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Forum Datenaustausch hat einen neuen Tarifcode erstellt für den HVB «Pflege» (454). Der bisherige Code 452 bleibt für den HVB «Selbstanwendung» bestehen.

	Datum	Visum
aktueller Stand (letzte Überarbeitung)	01.10.2021	rut
Erstversion		
Dokumenten-Nr.		ABC_010
ersetzt alle früheren diesbezüglichen Regelungen		

## **2. Empfehlungen für den UV/MV/IV-Bereich**

Die ZMT hat die neue Ausgangslage analysiert und kommt zu folgenden Ergebnissen, die sie den MTK-Mitgliedern zur Anwendung empfiehlt:

Für alle Tarife gilt grundsätzlich wie bisher die Anwendung des (höheren) HVB «Selbstanwendung». Dies unabhängig davon, ob ein Produkt zur Selbstanwendung abgegeben wird oder durch den Leistungserbringer angewandt bzw. appliziert wird. Potenziell betroffen vom tieferen HVB «Pflege» sind der Krankenpflegetarif (SBK-Tarif) für selbständig tätige Pflegefachkräfte und der Spitex-Tarif. Heime etc. rechnen den (tieferen) HVB-Pflege ab, es sei denn, es liege ein anderslautender Tarifvertrag vor.

### **2.1. Krankenpflegetarif (Tarifcode 334):**

Im SBK-Tarif wird die Abrechnung von Material nicht explizit geregelt. Es kann aber sein, dass Material auf der Rechnung aufgeführt wird. Werden MiGeL-Positionen verrechnet, kommen in diesen Fällen die Regelungen der MiGeL zur Anwendung. Folglich muss der tieferen HVB «Pflege» angewendet werden.

### **2.2. Spitex-Tarif (Tarifcode 533):**

Im Spitex-Tarif (Ausführungsbestimmungen, Artikel 7) ist betreffend Material folgendes festgehalten:

<sup>1</sup> Verbrauchsmaterial kann durch die Spitexorganisation separat verrechnet werden. Es gilt der Einstandspreis. Allfällige Rabatte sind dem Versicherer weiterzugeben. Für Verbrauchsmaterialien, die in der MiGeL aufgeführt sind, gelten maximal deren Preise.

<sup>2</sup> Die Artikel sind mit Preisangabe und Abgabedatum (Datum der Sitzung) aufzuführen.

<sup>3</sup> Nicht vergütet wird das wiederverwendbare Instrumentarium, welches im Eigentum der Spitexorganisation ist.

Im Sinne der Tarifkoordination wird auch im UV/MV/IV-Bereich die MiGeL angewandt. Entsprechend gelten in diesen Fällen die Anwendungsregeln der MiGeL. Folglich empfehlen wir auch für den Spitex-Tarif die Anwendung des (tieferen) HVB «Pflege».

Dies gilt gemäss den Regelungen im KVG bzw. in der KLV auch dann, wenn die Spitex als Abgabestelle fungiert, sprich den Patienten Material zur Selbstanwendung abgibt.

Im Spitex-Tarif kann Material mit der Tarifziffer 53371 abgerechnet werden. Dies trifft auch für Material zu, welches in der MiGeL aufgeführt ist. Entsprechend sollte ab 1.10.2021 höchstens der HVB «Pflege» zur Anwendung kommen, wenn es um den Preis geht. Eine (maschinelle) Kontrolle dürfte sich allerdings als schwierig erweisen, weil in der Regel nicht die MiGeL-Tarifziffer auf der Rechnung aufgeführt wird.

	Datum	Visum
aktueller Stand (letzte Überarbeitung)	01.10.2021	rut
Erstversion		
Dokumenten-Nr.		ABC_010
ersetzt alle früheren diesbezüglichen Regelungen		

### **3. Anhang: Zusätzliche Detailinformationen**

Stellungnahme tarifsuisse für den KV-Bereich:

Betreffend die **Definition einer «Abgabestelle»** gemäss Art. 20 KLV, respektive die Anwendung des Höchstvergütungs-Betrags hat tarifsuisse AG, auf Anfrage der ZMT, mit Schreiben vom 20.8.2021 die nachfolgenden Informationen übermittelt:

#### **1. Abgabestelle:**

«Im Rahmen der bisherigen Administrativ-Verträge von tarifsuisse ag mit SpiteX Schweiz / Association SpiteX Privée Suisse ASP und dem Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, sind die SpiteX-Organisationen und die freiberufliche Pflegefachpersonen tatsächlich als Abgabestelle für Mittel und Gegenstände anerkannt worden, um (ausschliesslich!) Mittel und Gegenstände zur Selbstanwendung durch den Patienten oder die Patientin zu Lasten der OKP abgeben und abrechnen zu können.

Diese Verträge sind – unter anderem auch als Folge der neuen Regelung betreffend die Abgabe von Mittel und Gegenstände im Rahmen der Pflege – per 31. Dezember 2021 gekündigt worden.

In den neuen Verträgen per 01.01.2022 werden wir keine solche Regelung mehr vereinbaren müssen, da die SpiteXorganisationen und Pflegefachpersonen (und auch die Pflegeheime) neu von Gesetzes wegen „automatisch“ Mittel und Gegenstände im Rahmen der Pflegeleistungen nach Art. 25a KVG abgeben dürfen. Es bedarf hierzu keinen separaten Vertrag nach Art. 55 KVV.

Für die Abgabe von MiGeL nach Art. 20 Ziffer 1 Buchstabe a KLV ist grundsätzlich eine Zulassung nach Art. 55 KVV erforderlich, während für die Abgabe nach Buchstabe b. – also im Rahmen der Pflegeleistungen – diese Bedingung nicht aufgeführt ist.»

#### **2. Reduzierter Höchstvergütungs-Betrag:**

«Aus unserer Sicht kommt, sobald eine SpiteX-Organisation ein Produkt in Rechnung stellt, in jedem Fall der (tiefere) HVB Pflege zur Anwendung, unabhängig davon, ob das Produkt im Rahmen der Pflege durch die Pflegefachperson oder vom Versicherten selbst verwendet wird. Es wird also nicht unterschieden, ob das Produkt zur Selbstanwendung durch den Versicherten oder zur Anwendung im Rahmen der Pflege verwendet wird, sondern massgebend ist, ob die SpiteX das Produkt in Rechnung stellt.»

#### **3. Höherer Höchstvergütungs-Betrag bei der Selbstanwendung:**

«Wenn eine Apotheke oder eine andere MiGeL-Abgabestelle (welche zwingend die Zulassungsbedingungen nach Art. 55 KLV erfüllen muss) jedoch das Produkt direkt dem Versicherten liefert und mit der Krankenversicherung abrechnet, kommt der (höhere) HVB für die Selbstanwendung.»